

03.04.03

A

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

Vierte Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung

A. Zielsetzung

Seit der letzten Änderung der nationalen EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung wurde das Gemeinschaftsrecht mehrfach modifiziert. Wegen dieser Änderungen des Gemeinschaftsrechts sowie auf Grund praktischer Erfordernisse ist eine Anpassung der nationalen Durchführungsbestimmungen vorzunehmen.

Angesichts der sich daraus ergebenden Änderungen der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung ist eine Bekanntmachungserlaubnis im Interesse der Rechtsanwendung erforderlich.

B. Lösung

Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine Mehrkosten.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Änderungen entsteht dem Bund kein weiterer Aufwand im Verwaltungsvollzug, sondern eine Verringerung des Verwaltungsaufwands, weil auf die Bildung der nationalen Quotenreserve, die nach den geänderten EG-Vorschriften ab dem Erntejahr 2002 fakultativ ist, verzichtet wird.

Für die Länder, die weiterhin lediglich durch den Abgleich der Tabakanbauflächen mit dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem beteiligt sind, entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

03.04.03

A

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

Vierte Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 31. März 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

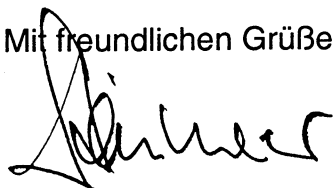
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-
Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



**Vierte Verordnung
zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung**

Vom 2003

Es verordnen

- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146; 2003 I S. 178), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 15 durch Artikel 196 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit sowie
- auf Grund des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) neu gefasst und durch Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) geändert worden ist, das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung vom 23. April 1994 (BGBl. I S. 888), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 1999 (BGBl. I S. 1951), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „10. Januar“ durch die Angabe „10. Februar“ ersetzt.

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Bei der Aufteilung von Garantieschwellenmengen, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten auf eine andere Sorte übertragen wurden, entspricht der Anteil, den der jeweilige Erzeuger von der neu zu verteilenden Garantieschwellenmenge erhalten soll, der von ihm auf die andere Sorte übertragenen Quotenmenge.

(4) Überschreitet für eine Ernte die festgesetzte Garantieschwelle für eine Sortengruppe die Garantieschwelle der vorhergehenden Ernte, wird die sich in Höhe der Differenz ergebende zusätzliche Quotenmenge auf Antrag vorrangig Erzeugern zugeteilt, deren Produktionsquoten für eine andere Sortengruppe gegenüber der vorhergehenden Ernte reduziert wurden.

(5) Erzeuger, denen eine Produktionsquote von weniger als 50 kg zusteht, bleiben bei der Zuteilung der Produktionsquote unberücksichtigt.“

2. § 4 wird aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Übertragung von Produktionsquoten

(1) Die Übertragung einer Produktionsquote für die Ernte des laufenden Kalenderjahres auf Grund einer Betriebsübertragung registriert das Hauptzollamt Hamburg-Jonas spätestens am letzten Arbeitstag des betreffenden Kalenderjahres, wenn diese dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas spätestens bis zum 15. Dezember des betreffenden Kalenderjahres durch Vorlage einer gemeinsamen Erklärung beider Vertragsparteien angezeigt worden ist.

(2) Wird die Übertragung einer Produktionsquote für die Ernte des laufenden Kalenderjahres auf Grund einer Betriebsübertragung nach dem 15. Dezember des betreffenden Kalenderjahres angezeigt, so erfolgt die Registrierung frühestens am ersten Arbeitstag des nachfolgenden Kalenderjahres.“

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Anbauvertrag

Die auf der Grundlage von Produktionsquotenbescheinigungen geschlossenen Anbauverträge einschließlich aller beizufügenden Anlagen sowie Mitteilungen über Abweichungen hat die Erzeugergemeinschaft oder der Einzelerzeuger, der keiner Erzeugergemeinschaft angehört, in vierfacher Ausfertigung an das Hauptzollamt Hamburg-Jonas zu übersenden. Liegen die Tabakanbauflächen der Erzeuger, die in der den Anbauverträgen beigelegten Namensliste aufgeführt sind, im Zuständigkeitsbereich von zwei oder mehreren Oberfinanzbezirken, so sind die Anbauverträge einschließlich aller beizufügenden Anlagen sowie Mitteilungen über Abweichungen in siebenfacher Ausfertigung zu übersenden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Zusatzverträge über die Abnahme einer Überschreitungsmenge entsprechend.“

5. In § 13 Abs. 4 werden die Wörter „Verordnung (EWG) Nr. 1771/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 über die Mitteilung von Angaben im Tabaksektor ab der Ernte 1993 (ABl. EG Nr. L 162 S. 13)“ durch die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 2636/1999 der Kommission vom 14. Dezember 1999 über die Mitteilung von Angaben im Tabaksektor ab der Ernte 2000 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1771/93 (ABl. EG Nr. L 323 S. 4)“ ersetzt.
6. § 15 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 14

Anerkennung von Erzeugergemeinschaften

Eine Erzeugergemeinschaft wird auf Antrag durch das Hauptzollamt Hamburg-Jonas anerkannt. Dem Antrag ist eine Liste mit Namen und Anschriften der Mitglieder der Erzeugergemeinschaften beizufügen.

§ 15

Sonderbeihilfe

Die Sonderbeihilfe und der Vorschuss auf Sonderbeihilfe wird einer anerkannten Erzeugergemeinschaft auf Antrag durch das Hauptzollamt Hamburg-Jonas gewährt.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„ (1) Die Erzeugergemeinschaft führt gesonderte Aufzeichnungen über die ihren Mitgliedern zugewiesenen anteiligen Produktionsquoten. Darin sind die den Mitgliedern nach § 3 Abs. 3 und 4 zugewiesenen Quotenmengen getrennt aufzuführen.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

8. § 20 wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

A. Allgemeines

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die nationalen Vorschriften der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung an inzwischen vorgenommene Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 sowie an praktische Erfordernisse angepasst werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um

die Verlängerung der Frist für die Beantragung einer Produktionsquote,
Festlegung von Kriterien für die Aufteilung zusätzlicher Quotenmengen im Falle höherer Garantieschwellen,
Verzicht auf Einrichtung der ab dem Erntejahr 2002 fakultativ angebotenen nationalen Quotenreserve,
Fristsetzung für die Registrierung der Übertragung einer Produktionsquote aufgrund einer Betriebsübertragung,
Vorlage der Anbauverträge beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas.

Die öffentlichen Haushalte werden durch die Verordnung nicht mit Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) belastet.

Durch diese Verordnung entsteht der Bundesfinanzverwaltung, die für die Durchführung der Rohtabakprämienregelung zuständig ist, ein geringerer Verwaltungsaufwand, weil auf die Bildung der nationalen Quotenreserve, die ab dem Erntejahr 2002 fakultativ ist, verzichtet wird. Für die Länder, die weiterhin durch den Abgleich der Tabakanbauflächen mit dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem beteiligt sind, entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

In § 3 Absatz 1 wird die Frist für die Beantragung der Zuteilung einer Produktionsquote vom 10. Januar auf den 10. Februar des Erntejahres verlängert, nachdem Artikel 22 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 2848/98 inzwischen vorsieht, dass die Mitgliedstaaten den Erzeugergemeinschaften Produktionsquotenbescheinigungen bis Ende Februar und nicht mehr bis Ende Januar des Erntejahres zu erteilen haben.

Mit den neuen Absätzen 3 und 4 wird den Vorschriften nach Art. 22 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 2848 entsprochen, objektive Kriterien für die Aufteilung von Quotenmehrmengen an die Erzeuger festzulegen, die auf Grund einer erhöhten Garantieschwelle für eine Sortengruppe zur Verfügung stehen. Eine derartige Erhöhung einer Garantieschwelle kann in jedem Erntejahr durch haushaltsneutrale Übertragung von Quotenmengen von einer Sortengruppe auf die andere entstehen.

Der angefügte Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 4, wobei wegen des Zeitablaufs auf die Angabe des Erzeugungsjahrs 1996 verzichtet werden kann. Die Regelung in Absatz 5 ist in § 3 aufgenommen worden, weil die darin genannte Mindestmenge allgemein für die Quotenzuteilung gilt und nicht nur für die nationale Quotenreserve.

(Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 MOG)

Zu Nummer 2:

Mit VO (EG) Nr. 546/2002 ist die VO(EG) Nr. 2075/92 dahingehend geändert worden, dass die Einrichtung einer nationalen Quotenreserve ab dem Erntejahr 2002 für die Mitgliedstaaten nicht mehr obligatorisch sondern fakultativ ist. Da die Anwendung und Verwaltung der nationalen Quotenreserve in der Vergangenheit allen Beteiligten Schwierigkeiten bereitet hat, ohne den gewünschten Nutzen zu erzielen, wird auf ihre Bildung ab 2002 verzichtet. Deshalb kann § 4 mit den nationalen Durchführungsregelungen für die bisherige obligatorische nationale Quotenreserve gestrichen werden.

(Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 MOG)

Zu Nummer 3

Die bisherige Fristenregelung für die Vorlage der schriftlichen Vereinbarung über die Abtretung einer Quotenmenge in § 5 Nr. 2 kann gestrichen werden, weil diese Frist inzwischen in Art. 33 Abs. 1 Buchstabe d) der VO (EG) Nr. 2848/98 nach Änderung durch VO(EG) Nr. 1005/2002 geregelt ist. Allerdings ist für die Anzeige der Übertragung einer Produktionsquote zusammen mit einer Betriebsübertragung beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas zwecks Registrierung nach Art. 31 Abs. 1 Unterabsatz 2 der VO (EG) Nr. 2848/98 eine Frist festzulegen. Dies ist bei der Neufassung von § 5 berücksichtigt worden.

(Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 MOG)

Zu Nummer 4

Da die Anbauverträge seit 1999 nicht mehr von den Erstverarbeitungsunternehmen, sondern von den Erzeugergemeinschaften dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas übersandt werden, ist § 9 entsprechend anzupassen. Ferner wird mit der Änderung von § 9 einem praktischen Erfordernis entsprochen, wonach für den Fall, dass Anbauverträge mit den in der beigefügten Namensliste aufgeführten Tabakerzeugern in den Zuständigkeitsbereich von zwei oder mehreren Oberfinanzbezirken fallen, sieben Ausfertigungen des Anbauvertrags einschließlich der beizufügenden Anlagen benötigt werden.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 MOG)

Zu Nummer 5

Anpassung an das derzeit geltende EG-Recht.

(Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1, § 6 Abs. 1 MOG)

Zu Nummer 6

„§ 15 – Sonderbeihilfe“ enthält in Absatz 1 eine Regelung über die Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft. Diese Regelung ist sachlich „§ 14 – Erzeugergemeinschaften“ zuzuordnen.

Der neue Regelungsgehalt von § 15 beschränkt sich auf den bisherigen Absatz 2 Satz 1. Der Absatz 2 Satz 2 ist zu streichen, weil der Antrag nach Artikel 42 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 2848/98 auf der Grundlage eines abgeschlossenen Anbauvertrages von der Erzeugergemeinschaft gestellt

wird, d.h. bevor die Tabaklieferungen begonnen haben. Die Beifügung von Bescheinigungen über vollzogene Tabaklieferungen ist bei der Antragstellung noch nicht möglich.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 MOG)

Zu Nummer 7

Die hier vorgesehenen Aufzeichnungen sind erforderlich, um insbesondere die Einhaltung der für die Zuweisung von Quotenmengen auf Grund zusätzlicher Garantieschwellenmengen bestehenden Vorschriften bei den Erzeugergemeinschaften prüfen zu können.

(Rechtsgrundlage: § 8 Abs.1, § 15 MOG)

Zu Nummer 8

Diese Übergangsregelung ist inzwischen ausgelaufen und kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Artikel 2

Angesichts der vorgesehenen relativ zahlreichen Änderungen erscheint eine Neufassungsbekanntmachung im Interesse der Rechtsanwendung erforderlich.

Zu Artikel 3

Im Interesse der Rechtssicherheit soll diese Verordnung baldmöglichst in Kraft treten.